



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugend im Aufbruch“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Duisburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein ist aus einer Initiative der evangelischen Jugend im Duisburger Norden entstanden. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung der Jugendarbeit verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, über deren Höhe, Zahlungsart und Zahlungsfrist die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Erlöschen der etwa als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen,
- durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Kündigung mindestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt werden muß.

§ 6 Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Ausschluß, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- und die KassenprüferIn

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem KassiererIn
- und der/dem SchriftführerIn

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren (in geheimer Wahl) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Beirat

Der Vorstand beruft nach Bedarf einen Beirat. Der Vorstand lädt zweimal im Jahr diesen Beirat zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung ein. Die Mitglieder des Beirats haben beratende Stimme.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind jeweils einer der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten die §§28 Abs. 1 und 32 BGB.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Die Einladung wird schriftlich per Brief versandt. Die Tagesordnung muß den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.

§ 13 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muß die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muß diese ausgeführt werden. Ein Beschluß ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlußfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§ 14 **Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Die gefaßten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 **Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kirchenkreis Duisburg-Nord, zur Verfügung durch den synodalen Jugendausschuß des Kirchenkreises, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke, i.S. des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Duisburg, den ... 16. April1998...

Wegen der erforderlichen Eintragung im Vereinsregister müssen unter der Satzung sieben Unterschriften vollzogen werden.

gez. Kerstin Kräuter

1. Unterschrift

gez. Olaf Pütz

2. Unterschrift

gez. Gerd Bauer

3. Unterschrift

gez. Andrea Kürbis

4. Unterschrift

gez. Armin Schneider

5. Unterschrift

gez. Peter Gördes

6. Unterschrift

gez. Dorothee Kreppke

7. Unterschrift